



Datum: 21.06.2016

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung / Bauamt	Sachbearb.: Herr Plett / Herr Schöllmann
-----------------	----------------------------------	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Bauamt					

TOP: Ausbau der Straße "Auf der Mauer" - Beschlussfassung über eingegangene Bürgerträge

- **Bürgerantrag des Herrn Hans-Georg Schenk vom 28.04.2016**
- **Bürgerantrag des Herrn Hans-Georg Schenk vom 13.06.2016**

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung fasst in Anwendung von § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg folgende Beschlüsse:

- Der Antrag von Herrn Hans-Georg Schenk vom 28.04.2016 wird abgelehnt.
- Der Antrag von Herrn Hans-Georg Schenk vom 13.06.2016 wird abgelehnt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zu a)

Mit Bürgerantrag vom 28.04.2016 (Anlage 1) beantragt Herr Hans-Georg Schenk die Ratsbeschlüsse zum Ausbau der Straße „Auf der Mauer“ in Schmallenberg zurückzustellen, bis eine unabhängige Untersuchung das jetzige Verfahren überprüft hat.

Stellungnahme der Verwaltung:

Hingewiesen wird zunächst darauf, dass der Bürgerantrag das Datum 21.03.2016 trägt. Da der Antragssteller u.a. Bezug auf eine Akteneinsicht vom 13.04. nimmt, handelt es sich offensichtlich um ein falsches Datum. Der Antrag wird daher unter dem Eingangsdatum 28.04.2016 behandelt.

Zu Punkt 1 Gutachten PTM Geotechnik Arnsberg:

Die in dem Bürgerantrag vorgetragenen Vermutungen, Unterstellungen und Täuschungsversuche werden seitens der Verwaltung entschieden zurückgewiesen. Die Vermutungen des Antragsstellers beziehen sich auf das Gutachten der Firma PTM Geotechnik. Eine gutachter-

liche Aussage für den Ausbau der Straße „Auf der Mauer“ ist in Bezug auf die Stadtmauer und der vorliegenden Straßenschäden notwendig. Dieses Gutachten ist die Grundlage für eine ordnungsgemäße VOB konforme Ausschreibung.

Zu Punkt 2 Kostenberechnung und Kostenschätzung:

Für die Vorplanung des Straßenausbaus sowie für die Beantragung von Fördermitteln aus der Städtebauförderung war eine Kostenschätzung zu erstellen. Die Kostenschätzung ist Grundlage für die vorläufige Beitragsmitteilung an die Anlieger. Im Zuge der Ausführungsplanung und der Vorbereitung der Vergabe wurde eine Kostenberechnung bei einem Ingenieurbüro in Auftrag gegeben. Die Vermutung, dass bei der durch das Gutachterbüro PTM vorgeschlagenen Bauweise Kosten gegenüber der Vorplanung eingespart werden können, wurde nicht vorgetäuscht, sondern ergibt sich durch die Massenberechnung der Ausschreibung. Die Ausschreibungsergebnisse werden dann wiederum durch den Markt, in diesem Falle durch die Unternehmen die sich an der Ausschreibung beteiligen, bestimmt.

Für die Beitragsabrechnung sind letztlich die tatsächlich entstandenen Kosten und nicht die vorläufig mitgeteilten kalkulierten Beiträge maßgeblich.

Zu Punkt 3 Bohrkernuntersuchung Stützmauer:

Der im o.g. Gutachten inhaltlich genannte „Trinkwasserbehälter“ ist schlichtweg ein Bezeichnungsfehler des Labors. Bei den „Schwärzungen“ wurde dies korrigiert, die noch vorhandenen Bezeichnungen wurden übersehen. Inhaltlich und fachlich wurden diese Untersuchungen durch das Ingenieurbüro Schmidt und die Stadt Schmallingenberg vor Ort bei der Probennahme begleitet. Dass es sich hierbei um eine „Dokumentenmanipulation“ handeln soll, wird von der Verwaltung zurückgewiesen.

Die weiteren Aussagen und Vorwürfe des Antragsstellers in Richtung auf „Behinderung“ bei der Akteneinsicht und „bewusste Manipulation“ entbehren jeglicher fachlicher und inhaltlicher Grundlage und sind schlichtweg als falsch anzusehen und zurückzuweisen.

Der Antrag ist insgesamt abzulehnen.

Zu b)

Herr Hans-Georg Schenk stellt Schreiben vom 13.06.2016 den Antrag, dass die Stadt Schmallingenberg eine Gemeinschaftsklage der Prozessgemeinschaft „Auf der Mauer“ zulässt. Es soll nur ein Prozess um einen Bescheid für ein Grundstück geführt und das Ergebnis für alle anderen Fälle als bindend anerkannt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antragssteller erkennt die Rechtslage. Mit dem Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes (JustG NRW) vom 16.12.2014 ist im KAG-Beitragsrecht dem Klageverfahren das Rechtsbehelfsverfahren – Widerspruch – seit dem 01.01.2016 vorgeschaltet. Die im Antrag beschriebene Eilbedürftigkeit ist nicht gegeben.

Inhaltlich hat jeder Beitragspflichtige Anspruch auf den Beitragsbescheid. Jeder kann prüfen und sich auch fachkundig beraten lassen, ob er den Beitragsbescheid für rechtswidrig erachtet und ggf. innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch gegen diesen einlegt oder eben nicht. Im Widerspruchsverfahren wird der Rechtsbehelf geprüft und diesem ggf. abgeholfen. Ist dies nicht möglich, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Gegen den Ursprungsbescheid in Form des Widerspruchsbescheides besteht dann die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage zu erheben. Auch dies ist eine individuelle Entscheidung eines jeden Beitragspflichtigen. Werden zwei oder mehrere Klagen in gleicher

Sache erhoben, unterbreitet i.d.R. das Verwaltungsgericht den Vorschlag, nur ein Verfahren fortzuführen mit Wirkung für und gegen die anderen. Einem solchen Vorschlag des Gerichts wird seitens der Stadt Schmallenberg regelmäßig zugestimmt.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass bei Straßenbaumaßnahmen in der Regel zunächst mit Bescheid eine Vorausleistung auf den Straßenbaubeitrag erhoben wird. Bereits gegen den Vorausleistungsbescheid ist der beschriebene Rechtsweg möglich. Sollten sich im Verfahren Änderungen ergeben, können diese im Rahmen der Endabrechnung Berücksichtigung finden.

Das ist der bislang übliche Weg. An diesem sollte auch im Falle der Beitragsveranlagung der Straße „Auf der Mauer“ festgehalten werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgerantrag aus vorgenannten Gründen abzulehnen.